

## **Satzung über die Entschädigung von Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Lichtenau mit den dazugehörigen Ortsfeuerwehren Auerswalde, Garnsdorf, Krumbach, Oberlichtenau und Ottendorf (Feuerwehrentschädigungssatzung)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Lichtenau hat am 13.05.2024 mit Beschluss 2024 -029 auf Grund von:

1. § 4 Absatz 1 Satz 2 und § 21 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist und
2. § 63 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) und
3. § 13 der Sächsischen Feuerwehrverordnung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218) geändert worden ist

die nachfolgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Grundsatz**

- (1) Alle Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Lichtenau haben Anspruch auf eine Entschädigung ihrer Zeitaufwendung und ihrer notwendigen Auslagen.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt nach abgeschlossenem Grundlehrgang und Vollendung des 16. Lebensjahres pauschal 30 Euro im Jahr. Weitere Entschädigungsansprüche treten nach dieser Satzung hinzu.
- (3) Erfüllt ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr ab dem 01.01.2018 erstmalig die Voraussetzungen für eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 2, erhöht sich der Betrag einmalig um 112 Euro.
- (4) Ansprüche auf Lohnfortzahlung, Erstattung von Verdienstaufschlag, Reisekostenvergütung und Ersatz von Sachschäden bleiben unberührt.

### **§ 2 Entschädigung des Gemeindefeuerleiters der Freiwilligen Feuerwehr Lichtenau und dessen Stellvertreter**

- (1) Der Gemeindefeuerleiter der Freiwilligen Feuerwehr Lichtenau erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 140,00 €.
- (2) Der Stellvertreter des Gemeindefeuerleiters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 €. Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben im vollen Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine anteilige Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Gemeindefeuerleiter. Dabei ist die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 anzurechnen.

### **§ 3**

#### **Entschädigung der Ortswehrleiter und deren Stellvertreter**

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Wehrleiter der Ortsfeuerwehren beträgt:

Ortsfeuerwehr Auerswalde:	70,00 €
Ortsfeuerwehr Garnsdorf:	70,00 €
Ortsfeuerwehr Krumbach:	50,00 €
Ortsfeuerwehr Oberlichtenau:	90,00 €
Ortsfeuerwehr Ottendorf:	70,00 €

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Stellvertreter des Wehrleiters der Ortsfeuerwehr beträgt:

Ortsfeuerwehr Auerswalde:	35,00 €
Ortsfeuerwehr Garnsdorf:	35,00 €
Ortsfeuerwehr Krumbach:	25,00 €
Ortsfeuerwehr Oberlichtenau:	45,00 €
Ortsfeuerwehr Ottendorf:	35,00 €

(3) Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben im vollen Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine anteilige Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Ortswehrleiter. Dabei ist die o.g. Aufwandsentschädigung anzurechnen.

### **§ 4**

#### **Entschädigung der Gerätewarte**

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

- den Gerätewart für Feuerwehrtechnik Auerswalde:	35,00 €
- den Gerätewart für Atemschutztechnik Auerswalde:	35,00 €
- den Gerätewart für Feuerwehrtechnik Garnsdorf:	35,00 €
- den Gerätewart für Atemschutztechnik Garnsdorf:	35,00 €
- den Gerätewart für Feuerwehrtechnik Krumbach:	25,00 €
- den Gerätewart für Atemschutztechnik Krumbach:	25,00 €
- den Gerätewart für Feuerwehrtechnik Oberlichtenau:	70,00 €
- den Gerätewart für Atemschutztechnik Oberlichtenau:	70,00 €
- den Gerätewart für Feuerwehrtechnik Ottendorf:	35,00 €
- den Gerätewart für Atemschutztechnik Ottendorf:	35,00 €

### **§ 5**

#### **Entschädigung der Jugendfeuerwehrwarte**

Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren beträgt 35,00 €. Die nach Feuerwehrsatzung bestellten Stellvertreter erhalten monatlich 17,50 Euro.

### **§ 6**

#### **Entstehung und Beendigung des Entschädigungsanspruches**

(1) Ein Anspruch auf die jährliche Aufwandsentschädigung besteht, wenn das Ehrenamt am Stichtag, dem 01.06. des laufenden Jahres unter den in § 1 Abs. 1 genannten Voraussetzungen bestand.

(2) Abweichend von Abs. 1 wird der Stichtag im Jahr 2017 auf den 02.12.2017 bestimmt.

(3)

## **§ 6a** **Ehrung langjähriger Mitgliedschaft**

Angehörige der aktiven und der Alters- und Ehrenabteilung erhalten unbeschadet abweichender Regelungen zur Anerkennung ihrer langjährigen Dienstzeit nach

10 Dienstjahren 100,00 €  
25 Dienstjahren 150,00 €  
40 Dienstjahren 175,00 €  
50 Dienstjahren 200,00 €  
60 Dienstjahren 200,00 €  
70 Dienstjahren 200,00 €

ausbezahlt. Das nachfolgende Verfahren gilt entsprechend.

## **§ 7** **Verfahren**

- (1) Aufwandsentschädigungsanspruchsberechtigte nach dieser Satzung haben der Gemeinde schriftlich eine eigene aktuelle Kontoverbindung und die persönliche Wohnadresse bis zum Tag nach dem Stichtag nach § 6 mitzuteilen. Änderungsmitteilungen erfolgen analog.
- (2) Der Ortswehrleiter führt ein Verzeichnis über Angehörige seiner Ortsfeuerwehr. Das Verzeichnis enthält Namen, Vornamen, Geburtsdatum und einen Hinweis über eine Funktion nach §§ 3, 4 oder 5 dieser Satzung.
- (3) Das Verzeichnis nach Abs. 2 ist binnen 14 Tagen nach dem Stichtag nach § 6 der Gemeinde schriftlich zuzuleiten. Über Zu -und Abgänge ist ein Vermerk anzufertigen.
- (4) Die Auszahlung der jährlichen Aufwandsentschädigung erfolgt einmal jährlich unbar nach Prüfung durch die Gemeinde. Die Auszahlung der monatlichen Aufwandsentschädigungen erfolgt in zwei unterjährigen Teilbeträgen unbar nach Prüfung durch die Gemeinde.

## **§ 8** **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Lichtenau vom 06.11.2017 außer Kraft.

Lichtenau, den 16.05.2024

Andreas Graf  
Bürgermeister

Nachrichtlich

Bekanntmachungsvermerk: AB 06/2024  
Onlineveröffentlichung: 01.06.2024